

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung Erlebensversicherung (Tarif II EE) Deckung 81106 / Tarifvariante 17011

Anhang BK36

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit garantierten Versicherungsleistungen und garantiestützender Gewinnbeteiligung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.

2. Garantiezins, Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der Garantiezins beträgt 0,5 % p.a. Der Rechnungszins beträgt 0 % p.a. Erläuterungen zur Bedeutung von Garantiezins und Rechnungszins finden sich in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung.
- 2.2 Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 (a) AVB beträgt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 5 % der Nettoprämiensumme und bei Verträgen gegen Einmalprämie 4,5 % der Nettoeinmalprämie.
- 2.3 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 (b) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 6 % der Jahresnettoprämie zuzüglich 0,10 % der Versicherungssumme zuzüglich 6 Euro, bei Verträgen gegen Einmalprämie sowie bei prämienfrei gestellten Verträgen 0,15 % der Versicherungssumme. Bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung verringert sich die Gesamtprämie ab einer Prämienhöhe im Monatsausmaß von 50 Euro um 1 %, ab 75 Euro um 1,50 %, ab 100 Euro um 2,50 %, ab 150 Euro um 3,50 %, ab 200 Euro um 4 % und ab 250 Euro um 4,50 %.
- 2.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 (c) AVB werden mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs veröffentlichten Sterbetafel AVÖ 2005 R unisex berechnet.
- 2.5 Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 10 % der Mindest-Deckungsrückstellung abzüglich 0,50 % der Mindest-Deckungsrückstellung für jedes verstrichene Jahr der Versicherungsdauer, zumindest aber 2 % der Mindest-Deckungsrückstellung, und bei Verträgen gegen Einmalprämie 2 % der Mindest-Deckungsrückstellung.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen gemäß Punkt 6 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände.
Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: R050 Abrechnungsverband: 2017
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende temporäre Ablebensversicherungen (Risikozusatzversicherungen) und sonstige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.
- 3.3 Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember ermittelt und erhöhen die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Die erstmalige Ermittlung von Gewinnanteilen erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalprämie am 31. Dezember des zweiten Versicherungsjahres, bei Versicherungen mit laufender Prämienzahlung am 31. Dezember des 3. Versicherungsjahres.
- 3.4 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen, dem erforderlichen Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung und dem Risiko- und Kostenverlauf ab. Der Gewinnanteil erhöht die Deckungsrückstellung und kann in weiterer Folge zur Stützung der Garantieleistungen beitragen (garantiestützende Gewinnbeteiligung). Die Funktionsweise der garantiestützenden Gewinnbeteiligung wird in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung erläutert. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>. Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.**
- 3.5 Der Gewinnanteil setzt sich aus einem Zinsgewinnanteil und einem Zusatzgewinnanteil zusammen.
- Der **Zinsgewinnanteil** wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet. Zinsgewinnanteile werden bis zur Fälligkeit der ersten Rente zugewiesen.
 - Der **Zusatzgewinnanteil** wird in Promille des versicherten Ablösekapitals berechnet. Zusatzgewinnanteile erhalten nur Versicherungsverträge mit laufender Prämienzahlung und nur bis zu jenem Bilanzstichtag bis zu dem auch Prämien laufend entrichtet werden.
- 3.6 Der Ihrem Vertrag zugewiesene Gewinnanteil dient der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag, indem er die Deckungsrückstellung erhöht. Der aktuelle Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung entspricht der Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Mindest-Deckungsrückstellung. Bei Tarifen mit garantiestützender Gewinnbeteiligung kann der Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung auch sinken. Das ist nur dann der Fall, wenn die Erhöhung der Deckungsrückstellung durch die Gewinnbeteiligung geringer ist als die Erhöhung der Mindest-Deckungsrückstellung durch den Garantiezins. Ein verringerter Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung bedeutet nicht, dass wir Ihren Vertrag mit Verlusten belastet haben, sondern dass ein Teil Ihres Gewinnes zur Sicherstellung der Garantieleistungen in die Entwicklung der Mindest-Deckungsrückstellung eingeflossen ist. Im ungünstigsten Fall kann das dazu führen, dass die Deckungsrückstellung bis auf die Mindest-Deckungsrückstellung absinkt.
- 3.7 Im Erlebensfall wird, sofern Sie die Prämien bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer voll bezahlt haben, der Stand der Gewinnbeteiligung, das heißt die

Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Mindest-Deckungsrückstellung, nochmals mit dem aktuellen Zinsgewinnsatz abzüglich des Garantiezinnsatzes verzinst.

- 3.8 Zusätzlich erhalten Sie im Erlebensfall bei Versicherungsverträgen mit laufender Prämie, wenn die Prämien bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer voll bezahlt sind, einen Schlussgewinn in Höhe der Differenz des bei Fälligkeit gültigen Zinsgewinnanteilsatzes und des Garantiezinnsatzes von der vertraglichen Versicherungssumme. Bei einer Versicherungsdauer von 20 bis 29 Jahren erhalten Sie einen doppelten Schlussgewinnanteil bzw. ab einer Dauer ab 30 Jahren einen dreifachen Schlussgewinnanteil. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie erhalten Sie einen Schlussgewinn in einfacher Höhe.
- 3.9 Bei Schlussgewinnen, die einen doppelten Schlussgewinnanteil übersteigen, bilden wir für den übersteigenden Teil eine zeitanteilige und abgezinste Schlussgewinnreserve. Bei Rückkauf und bei Ableben nach dem 5. Versicherungsjahr erhöht sich in diesem Fall die Versicherungsleistung um die auf Ihren Vertrag entfallende Schlussgewinnreserve, gekürzt im Verhältnis zwischen der abgelaufenen Vertragsdauer und der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer.
- 3.10 Gemäß Punkt 15 AVB haben Sie das Recht, anstelle der Kapitalleistung eine Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ändern sich der Gewinn- und Abrechnungsverband in den dann aktuellen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband für Rentenversicherungen mit bereits laufender Rentenzahlung. Die garantiestützende Gewinnbeteiligung gilt nur bis zum Beginn der Rentenzahlung.